

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung vom 03.12.2021 zur 25. Änderung der Satzung der Stadt Andernach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Umlage der Abwasserabgabe vom 02.01.1996

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i. V. m. §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz, i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 2 Entgeltfähige Kosten enthält folgende neue Fassung

- (1) Die Stadt Andernach erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge Niederschlagswasser sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

Artikel 2

§ 3 Erhebung wiederkehrender Beiträge enthält folgende neue Fassung

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltfähigen Kosten nach § 2, die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden 100 % als wiederkehrender Beitrag erhoben.

Artikel 3

§ 5 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung enthält folgende neue Fassung

- (1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche.
- (2) Zu ihrer Ermittlung wird die nach Absatz 3 Ziffern 1, 2 und 5 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 4 oder den Werten nach Absatz 6 vervielfacht.

Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden, wird die tatsächliche Grundstücksfläche vervielfacht mit den Werten nach Abs. 5.

- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil *unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.*
2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a. Bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b. Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die

Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.

5. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
6. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die angeschlossene Grundfläche geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nr. 3, 5 und 6 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(4) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die mögliche Abflussfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:

a. Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b. Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatz- gebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c. Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8
d. Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e. Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f. besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)	0,6
g. urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)	0,8
h. sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4

(5) Für die nachstehenden Grundstücksnutzungen gelten folgende Werte:

1. Sportplatzanlagen (Hartplätze, Hybridrasen und Naturrasen)
 - a) ohne Tribüne 0,1
 - b) mit Tribüne 0,5
2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)
 - a) ohne Tribüne 0,7
 - b) mit Tribüne 0,9

- | | |
|--|-----|
| 3. Freizeitanlagen, und Festplätze | |
| a) mit Grünanlagencharakter | 0,1 |
| b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) | 0,8 |
| 4. Friedhöfe | 0,1 |

(6) Abweichend von Absatz 4 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte

- | | |
|---|-----|
| 1. befestigte Stellplätze und Garagen | 0,9 |
| 2. gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) | 0,8 |
| 3. Gärtnereien und Baumschulen | |
| a) Freiflächen | 0,1 |
| b) Gewächshausflächen | 0,8 |
| 4. Kasernen | 0,6 |
| 5. Bahnhofsgelände | 0,8 |
| 6. Kleingärten | 0,1 |
| 7. Freibäder | 0,2 |
| 8. private Verkehrsflächen | 0,9 |

(7) Sind bebaute oder befestigte Flächen außerhalb der Tiefenbegrenzung nach Absatz 3 Ziffer 1 und 2 tatsächlich angeschlossen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.

(8) Ist die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 4 bis 6 ermittelte Abflussfläche, so wird die Grundflächenzahl (Abs. 4) bzw. der Faktor (Abs. 5 und 6) soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche.

(9) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert.

Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.

(10) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.

- (11) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

Artikel 4

§ 6 Beitragsschuldner enthält folgende neue Fassung

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstückes ist. Besteht ein dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, tritt deren Inhaber oder Inhaberin an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum oder -erbaurecht kann der Beitragsbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter bekannt gegeben werden.

Artikel 5

§ 8 Vorausleistungen enthält folgende neue Fassung

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Andernach Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Zwölftel des Vorjahresbetrages zum 15. eines jeden Monats des laufenden Jahres. Zu diesen Zeitpunkten sind die jeweiligen Raten fällig.

Artikel 6

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit enthält folgende neue Fassung

Die wiederkehrenden Beiträge (Schlussbescheid) werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

Artikel 7

§ 10 Erhebung Benutzungsgebühren enthält folgende neue Fassung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.
- (2) Für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird eine gesonderte Gebühr nach § 14 erhoben.
- (3) Der Gebührensatz für die jeweilige Gebühr ist gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich und in Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt.

Artikel 8

§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung enthält folgende neue Fassung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Stadt Andernach für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Stadt Andernach unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebühren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 % der Wassermenge nach Absatz 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt.
- (5) Eine über Absatz 4 hinausgehende Absetzung von Wassermengen setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der bis zum 31. Januar des folgenden Jahres schriftlich bei der Stadt Andernach eingegangen sein muss.
- (6) Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend, Absatz 3 dagegen nicht.

Artikel 9

§ 16 Vorausleistungen enthält folgende neue Fassung

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Andernach Vorausleistungen auf die Gebühren in monatlichen Raten verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Zwölftel des Vorjahresbetrages zum 15. eines jeden Monats des laufenden Jahres. Zu diesen Zeitpunkten sind die jeweiligen Raten fällig.

Artikel 10

§ 17 Gebührenschuldner enthält folgende neue Fassung

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen. Besteht ein dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, tritt deren Inhaber oder Inhaberin an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum oder -erbbaurecht kann der Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter bekannt gegeben werden.

Artikel 11

§ 19 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse enthält folgende neue Fassung

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlusskanälen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, trägt die Stadt Andernach.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen am Grundstücksanschlusskanal, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (5) Soweit Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes auf Antrag/mit Zustimmung des Eigentümers oder dinglich Nutzungsberechtigten durch die Stadt Andernach hergestellt, erneuert und unterhalten werden, sind die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahmen kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel 12

§ 20 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen enthält folgende neue Fassung

- (1) Die Stadt kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Andernach Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer

anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anhang 1 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung.

Für die Aufwendungen, die der Stadt Andernach gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die Erfüllung von Überwachungspflichten von Abwasseranlagen, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist, anfallen oder ihr zusätzlich auferlegt werden (z. B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte), kann sie von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Stadt für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel 13

1. **Anlage 2** zur Satzung der Stadt Andernach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 02.01.1996 in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx:

Die Abwasserentgelte betragen ab 01.01.2022

a) Abwassergebühr je m ³ Schmutzwasser	1,60 €
b) wiederkehrender Beitrag je m ² Abflussfläche/Jahr	0,44 €
c) Benutzungsgebühren für die Abfuhr und Beseitigung von Klärschlamm aus Hauskläranlagen je m ³ abgefahrenen Schlammes:	
- Abfuhrkosten	20,17 €
- Beseitigungskosten	1,29 €
- pauschaler Verschmutzungszuschlag	6,49 €
	<hr/>
	27,95 €
d) Benutzungsgebühren für die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelgruben je m ³ abgefahrenen Abwassers	

- Abfuhrkosten	20,17 €
- Beseitigungskosten	<u>1,29 €</u>
	21,46 €

- e) Wird das Abwasser unmittelbar in den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage ohne Inanspruchnahme des Kanalisationssystems eingeleitet, beträgt die Abwassergebühr je m³ 1,29 €
- f) Wird das Abwasser unmittelbar in den biologischen Teil der Kläranlage ohne Inanspruchnahme des Kanalisationssystems eingeleitet, beträgt die Abwassergebühr je m³ 1,13 €
- g) Der Abgabeanspruch aus der Abwasserabgabe für Kleininleiter beträgt je Einwohner/Jahr 17,90 €

Artikel 14

Diese Satzung nebst Anlagen tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Andernach, den 03.12.2021
Stadtverwaltung Andernach

Achim Hütten
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.